

Amt: Hauptamt

Datum: 2005-04-21

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4218/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	24.05.2005
Hauptausschuss	03.05.2005
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	27.04.2005

Titel:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufgabenübertragung nach dem Brandenburgischen Kita-Gesetz (Bbg.KiatG)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bürgermeisterin wird unter der Voraussetzung ermächtigt, den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenübertragung nach dem Kindertagesstätten-Gesetz abzuschließen, dass der Stadt Luckenwalde ein Sonderkündigungsrecht zusteht, falls die Kreisumlage im Vertragszeitraum auf über 45 %-Punkte angehoben wird.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

<u>Gesamtkosten</u>		<u>jährliche Folgekosten</u>		<u>Haushaltsstelle</u>
Ca. 437.200,00	EUR	437.200,00	EUR	46400.17200
Minus 141.200,00	EUR	141.200,00	EUR	90000.83200
Saldo: 296.000,00	EUR	296.000,00	EUR	

Bestätigung Kämmerin

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter Amt 10

Erläuterung/Begründung:

Zum 01.01.2004 wurde das Kindertagesstätten-Gesetz des Landes Brandenburg geändert. Die bisherige Zuständigkeit der Gemeinden für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung für Kinder wurde wieder dem Sozialgesetzbuch VIII angepasst. Im § 69 SGB VIII (1) ist definiert: „Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte.“

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 12 (1) BbgKitaG die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 BbgKitaG zu gewährleisten. Hierzu können sich kreisangehörige Gemeinden und Ämter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln.

Zur Finanzierung der Betreuungsangebote legt § 16 BbgKitaG fest:

„(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegtem Platz von mindestens 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.“

(3) Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, den Zuschuss erhöhen.“

Für das Jahr 2004 wurde ein entsprechender Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde abgeschlossen. Mit dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2005 bis 2008 (DS 4201/2005) wurde beschlossen, nur unter der Voraussetzung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenübertragung nach dem Kindertagesstätten-Gesetz abzuschließen wenn die Übernahme der Personalkosten entsprechend dem BbgKitaG gesichert ist, so dass keine zusätzlichen Kosten für die Stadt Luckenwalde erwachsen. Zwischenzeitlich kündigte der Landkreis Teltow-Fläming eine Anhebung der Kreisumlage von bisher 43 % auf bis zu 48 % an. In Verhandlungen zwischen dem Landrat und den Bürgermeistern wurde folgender Kompromiss gefunden. Die Kreisumlage wird auf 45 % festgelegt. Die Gemeinden erklären sich im Gegenzug zu einer nicht vollständig ausfinanzierten Aufgabenübernahme bereit.

Wie während der Aushandlung des Kompromisses angekündigt, legte der Landkreis Teltow-Fläming nun einen Vertragsentwurf vor, der eine pauschalisierte Erstattung in Höhe von 1.150,- € pro in der Gemeinde gemeldetem Kind im Alter von 0 bis 12 Jahren vorsieht. Die Umsetzung dieses Vorschlages bedeutet im Rahmen der Finanzierung des Betreuungsangebotes einen prognostizierten Mehrbedarf von ca. 440.000,- Euro im Vergleich zur Haushaltssatzung für das Jahr 2005 (DS

4202/2005). Eine Anhebung der Kreisumlage um 1 %-Punkt bedeutet demgegenüber für die Stadt Luckenwalde einen Mehrbedarf von 141.200,- Euro. Im Haushaltsplan der Stadt Luckenwalde wurde für das Jahr 2005 eine Kreisumlage in Höhe von 46 % eingestellt. Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 21.03.2005 unter DS 3-0381-05/LR die Haushaltssatzung 2005 mit einer Kreisumlage in Höhe von 45 % beschlossen. Der reale Mehrbedarf für die Stadt Luckenwalde beträgt deshalb ca. 300.000,- Euro.

In den Beratungen mit dem Landrat wurde von Seiten der Stadt Luckenwalde darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zu dem hier vorgestellten Vorschlag Veränderungen im vorgelegten Haushaltsplan, insbesondere durch außerplanmäßige Ausgaben, und im Haushaltssicherungskonzept für die nächsten Jahre zur Folge hat. Der Landrat hat zugesichert, dass aus diesem Grund die Genehmigung für das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept nicht versagt wird.

Die Laufzeit des Vertrages soll zwei Jahre betragen. Dieser Vorschlag wird vom Landkreis Teltow-Fläming unter der Maßgabe unterbreitet, dass auch für 2006 die Kreisumlage 45 % betragen wird. Für den Fall, dass eine höhere Kreisumlage für 2006 beschlossen werden sollte, wird ein Sonderkündigungsrecht in den Vertrag aufgenommen, das im vorliegenden Vertragsentwurf noch nicht enthalten ist.

Die Verwaltung strebt an, das Angebot an Tagespflegestellen weiter auszubauen. Im Vergleich zu Krippenplätzen ist dies aus Verwaltungssicht ein mindestens gleichwertiges aber kostengünstigeres Angebot. Die Entwicklung zeigt, dass Tagespflegestellen von den Eltern und Erziehungsberechtigten immer stärker nachgefragt wird. Probleme für die Auslastung der bestehenden Angebote in Einrichtungen erwächst hieraus nicht. Insbesondere die starke Nachfrage aus anderen Gemeinden führt zu einer fast vollständigen Auslastung der vorhandenen Plätze in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Luckenwalde. Derzeit sind ca. 8 % der Plätze von Kinder aus anderen Gemeinden belegt. Trotz der aktuellen Mehrbelastung wird deshalb von der Verwaltung vorgeschlagen, dem Vertrag zuzustimmen, um eine Klärung der Finanzierung und damit Sicherung der Betreuungsangebote in der Stadt Luckenwalde zu gewährleisten.

Anlagen:

Im Original abgelegt:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 (1) Kindertagesstättengesetz (BbgKitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S.384).